



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
BMF – Abt. VI/1
z.H. Herrn Mag. Schlager
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Unser Zeichen 4611/12KG

Sachbearbeiter Mag. Goldhahn/CS

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 22. Mai 2013

Stellungnahme zur Finanzstrafgesetz-Novelle 2013

(GZ. BMF-010000/0014-VI/1/2013)

Sehr geehrter Herr Mag. Schlager,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zur Finanzstrafgesetz-Novelle 2013.

Stellungnahme

Die geplanten Änderungen des FinStrG im Rahmen des vorliegenden ME sollen eine verfassungskonforme und unionsrechtskonforme Ausgestaltung des FinStrG ermöglichen und sind grundsätzlich zu begrüßen. Im Folgenden werden nur jene Bestimmungen angesprochen, die kritikwürdig sind bzw Anregungen angebracht erscheinen.

1

Artikel 2

Änderung des Finanzstrafgesetzes

...

2. § 57 wird wie folgt geändert:

a) ...

b) ...

c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 4a angefügt: „(4a) Ist Übersetzungshilfe gemäß Abs. 4 zu leisten, gilt in Verfahren, in denen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des

Schönbrunner Straße 222–228 (U4-Center) · 1120 Wien · Austria
Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100 · eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Bankverbindungen: UniCredit Bank Austria AG 0049-46000/00 · Erste Bank AG 012-03304 · Postsparkasse 1838.848
DVR 459402

Erkenntnisses gemäß § 58 Abs. 2 einem Spruchsenat obliegt, sowie im Rechtsmittelverfahren darüber hinaus Folgendes:

a) Übersetzungshilfe ist auch für den Kontakt des Beschuldigten mit seinem Verteidiger zu leisten, sofern dies im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist. In diesem Fall ist auf Antrag ein Dolmetscher für längstens eine halbe Stunde vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung und längstens eine halbe Stunde nach der Verkündung des Erkenntnisses in den Amtsräumen zur Verfügung zu stellen. Ein diesbezüglicher Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Verhandlungsbeginn einzubringen.

b) Für die Verteidigung wesentliche Aktenstücke sind innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu übersetzen. Als für die Verteidigung wesentlich gelten jedenfalls die Festnahmeanordnung, die Verhängung der Untersuchungshaft, die Stellungnahme des Amtsbeauftragten, die schriftliche Ausfertigung des noch nicht rechtskräftigen Erkenntnisses und ein gegen das Erkenntnis vom Amtsbeauftragten erhobenes Rechtsmittel. Sofern es den in Abs. 4 genannten Interessen nicht widerspricht, darf die schriftliche Übersetzung durch eine bloß auszugsweise Darstellung, durch mündliche Übersetzung oder, wenn der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten ist, auch durch mündliche Zusammenfassung ersetzt werden. Auf Antrag des Beschuldigten sind ihm weitere konkret zu bezeichnende Aktenstücke schriftlich zu übersetzen, soweit die Erforderlichkeit einer Übersetzung im Sinne des Abs. 4 begründet wird oder offenkundig ist. Ein Verzicht des Beschuldigten auf schriftliche Übersetzung ist nur zulässig, wenn er zuvor über sein Recht und die Folgen des Verzichts belehrt wurde. Belehrung und Verzicht sind schriftlich festzuhalten.“

EMBE Zu Artikel 2 Z 2 (§ 57):

Zu Art. 2 Z 2 (§ 57):

Durch die Änderung des § 57 Abs. 3 soll die Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 2012, S 1, umgesetzt werden. Diese sieht die Information des Beschuldigten über den gegen ihn bestehenden Tatverdacht nicht nur zu Beginn des Verfahrens vor, sondern auch immer dann, wenn sich auf Grund der Ermittlungsergebnisse der Tatverdacht ändert, insbesondere erweitert.

Durch die Änderung des § 57 Abs. 4 und die Ergänzung um einen Abs. 4a soll die Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren, ABl. Nr. L 280 vom 26.10.2010, S. 1, die bis 27.10.2013 innerstaatlich umzusetzen ist, umgesetzt werden. Deshalb ist es erforderlich, auch für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren Anpassungen der Gewährung von Übersetzungshilfe vorzunehmen.

Neu zu regeln ist der Bereich der Übersetzungshilfe im Kontakt mit dem Verteidiger. Da im Bereich des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens kein Anwaltszwang besteht, soll ein Dolmetsch für Gespräche mit einem Verteidiger nur in Verfahren vor dem Spruchsenat und im Rechtsmittelverfahren zustehen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zur zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist.

Weiters sieht die Richtlinie auch die schriftliche Übersetzung von wesentlichen Aktenteilen vor. Daher sollen die Aktenteile, die jedenfalls als für die Verteidigung wesentlich anzusehen sind, aufgezählt

werden. Darüber hinaus sollen auf Antrag auch weitere Aktenteile übersetzt werden, sofern dies im Einzelfall für die Verteidigungsrechte erforderlich ist. Die Richtlinie erlaubt schließlich vereinfachte Formen der Übersetzung, was ebenfalls umgesetzt werden soll. Ein Verzicht des Beschuldigten auf schriftliche Übersetzung soll nur nach nachweislicher Rechtsbelehrung zulässig sein. Eine Übersetzungshilfe lediglich eine halbe Stunde vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung wird regelmäßig nicht ausreichend sein um eine zweckentsprechende Verteidigung sicherzustellen.

Art 2 Abs 2 der Richtlinie (2010/64/EU) lautet wie folgt:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Dolmetsch-Leistungen für die Verständigung zwischen verdächtigen oder beschuldigten Personen und ihrem Rechtsbeistand in unmittelbarem Zusammenhang mit jedweden Vernehmungen und Verhandlungen während des Verfahrens oder bei der Einlegung von Rechtsmitteln oder anderen verfahrensrechtlichen Anträgen zur Verfügung stehen, wenn dies notwendig ist, um ein faires Verfahren zu gewährleisten.

Der in der Richtlinie angesprochene unmittelbare Zusammenhang mit Vernehmungen und Verhandlungen darf vor dem Ziel der Sicherstellung eines fairen Verfahrens nicht nur in zeitlicher Hinsicht verstanden werden. Ein inhaltlicher unmittelbarer Zusammenhang mit der mündlichen Verhandlung sollte jedenfalls ebenso genügen. Dementsprechend sollte die Dolmetsch-Unterstützung auch zeitgerecht vor der mündlichen Verhandlung außerhalb eines derart engen zeitlichen Zusammenhang möglich sein.

Weiters wäre eine Übersetzungshilfe auch im Finanzstrafverfahren vor dem Einzelbeamten vorzusehen.

Den Beschuldigten in Fällen der Zuständigkeit des Einzelbeamten zuzumuten zwingend einen Antrag auf Spruchsenatzzuständigkeit stellen zu müssen, um in den Genuss von Übersetzungshilfe zu kommen, erscheint nicht nur als verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten nicht sachgerecht.

6. § 136 wird wie folgt geändert:

a) ...

b) dem § 136 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Im Verfahren vor dem Spruchsenat kann dieser im Spruch des Erkenntnisses aussprechen, dass im Falle einer nach § 15 Abs. 3 verhängten Freiheitsstrafe eine Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest (§ 156b StVG) zur Gänze oder für einen bestimmten Zeitraum nicht in Betracht kommt, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine solche Anhaltung nicht genügen werde, um den Bestraften von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, oder es ausnahmsweise der Vollstreckung der Strafe in einer Anstalt bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegen zu wirken. Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Täters, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen.“

EMBE Zu Artikel 2 Z 6 (§ 136):**Zu Art. 2 Z 6 (§ 136):**

Dem Spruchsenat soll – wie dem Gericht in § 266 Abs. 1 StPO – die Möglichkeit zukommen, im Erkenntnis den Vollzug primärer Freiheitsstrafen durch den elektronisch überwachten Hausarrest aus spezial- oder generalpräventiven Gründen auszuschließen. Dieser Ausspruch ist als Spruchbestandteil mit Rechtsmittel gegen das Erkenntnis anfechtbar. Die Gesetzesmaterialien verweisen auf § 266 Abs 1 StPO, obwohl diese Bestimmung gerade keinen gänzlichen Ausschluss einer Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vorsieht.

a. Nach § 266 Abs 1 StPO darf die Verbüßung durch elektronisch überwachten Hausarrest – anders als hier – nie hinsichtlich der gesamten Freiheitsstrafe ausgeschlossen werden. Der ME FinStrG-Novelle 2013 ist damit für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafrecht – ceteris paribus – strenger als das gerichtliche (Finanz)Strafrecht.

b. Und beim Ausschluss des elektronisch überwachten Hausarrests hinsichtlich eines Teils der Freiheitsstrafe sieht § 266 Abs 1 StPO vor, dass der elektronisch überwachte Hausarrest „für längstens“ des „im § 46 Abs 1 StGB genannten Zeitraums“ ausgeschlossen werden darf. Konkret bedeutet dies - § 46 Abs 1 StGB regelt die bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe -, dass höchstens die Hälfte der Freiheitsstrafe von der Verbüßung durch elektronischen Hausarrest ausgeschlossen werden darf. Eine solche Beschränkung des Ausschlusses des elektronischen Hausarrestes sieht der ME FinStrG-Novelle 2013 auch nicht vor, auch insofern ist er – ceteris paribus – strenger als das geltende gerichtliche (Finanz)Strafrecht.

Dass es im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafrecht keine bedingte Entlassung aus der (höchstens) drei Monate dauernden Freiheitsstrafe gibt – im gerichtlichen (Finanz)Strafrecht darf die bedingte Entlassung frühestens zur Hälfte, aber nie früher als nach Verbüßung von drei Monaten Freiheitsstrafe erfolgen -, wäre kein Grund für eine Beschränkung des Ausschlusses der elektronischen Fußfessel auf höchstens die Hälfte der Freiheitsstrafe.

Es sind keinerlei sachliche Argumente für diese Ungleichbehandlung zwischen gerichtlichem und neuem verwaltungsbehördlichen Finanzstrafrecht erkennbar. Ein Vollzug von derart kurzen Freiheitsstrafen erscheint darüber hinaus aus kriminologischen und rechtspolitischen Überlegungen nicht zielführend demzufolge eine Einschränkung einer Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren nicht zielführend erscheint. Demnach wird angeregt § 136 Abs 2 im ME zu streichen.

8. Dem § 179 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, wenn der Bestrafte gemeinnützige Leistungen (§ 3a StVG) erbringt. Darüber ist er in der Aufforderung zum Strafantritt zu informieren, wobei ihm auch das Ausmaß der zu erbringenden gemeinnützigen Leistung mitzuteilen ist. Eine

Gleichschrift dieser Mitteilung darf auch einer in der Sozialarbeit erfahrenen Person (§ 29b Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969) übermittelt werden. Für die Erbringung gemeinnütziger Leistung sind § 3a StVG und § 29b Bewährungshilfegesetz mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an Stelle des Gerichtes die Finanzstrafbehörde tritt. Die Vermittlung gemeinnütziger Leistung hat nur über Ersuchen des Bestraften zu erfolgen."

EMBE Zu Artikel 2 Z 8 (§ 179 Abs 3):

Zu Art. 2 Z 8 (§ 179 Abs. 3):

Die verfahrensrechtliche Regelung des Abs. 3 soll dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.10.2012, B 1070/11-10 Rechnung tragen, in dem dieser ausgesprochen hat, dass aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes auch für den Vollzug von im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren verhängten Ersatzfreiheitsstrafen die Erbringung von gemeinnützigen Leistungen zulässig ist.

Vorbilder für den neuen § 179 Abs 3 FinStrG sind die §§ 3, 3a StVG.

Nach dem ME FinStrG-Novelle 2013 muss der Bestrafte in der Aufforderung zum Strafantritt über den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe durch „gemeinnützige Leistungen (§ 3a StVG)“ informiert werden. In der Mitteilung über das konkrete Ausmaß ist plötzlich im Singular von der „gemeinnützigen Leistung“ die Rede, ebenso in der Gleichschrift an die in der Sozialarbeit erfahrene Person (§ 29b Bewährungshilfegesetz). Vermutlich nur eine sprachliche Unschärfe, im StVG ist immer in Mehrzahl von „gemeinnützigen Leistungen“ die Rede, auch im konkreten Einzelfall, weil sich der Verurteilte ja zu unterschiedlichen gemeinnützigen Leistungen verpflichten kann, um durch sie eine einzige Freiheitsstrafe zu verbüßen. Die durchgängige Verwendung der Mehrzahl in den §§ 3 und 3a StVG, wenn von gemeinnützigen Leistungen die Rede ist, sollte auch in § 179 Abs 3 FinStrG gefordert werden.

Nach dem ME FinStrG-Novelle 2013 muss nicht in jedem Fall zugleich mit der Aufforderung des Bestraften zum Strafantritt die Gleichschrift über das Ausmaß der gemeinnützigen Leistungen der in der Sozialarbeit erfahrene Person = dem Verein Neustart übermittelt werden. Sie „darf“ dorthin übermittelt werden. Und mit der Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen darf der Verein Neustart augenscheinlich auch erst beginnen, wenn der Bestrafte die Finanzstrafbehörde zuvor darum „ersucht“ hat.

Diese feinen Unterschiede beim Organisieren der gemeinnützigen Leistungen zwischen dem geltenden Recht in den §§ 3, 3a StVG und § 179 Abs 3 FinStrG nF sind nicht nachvollziehbar. Mit dem ME FinStrG-Novelle 2013 wird so freilich im Regelfall ausgeschlossen, dass Neustart wie nach den §§ 3, 3a StVG für den Bereich des gerichtlichen (Finanz)Strafrechts sofort und jedenfalls noch vor Ablauf der Frist für den Strafantritt von der Aufforderung zum Strafantritt und dem Vorschlag zu gemeinnützigen Leistungen erfährt und auf den Bestraften zugeht und ihn zum rechtzeitigen Schreiben des „Ersuchens um Vermittlung gemeinnütziger Leistungen“ animieren kann.

Folglich sollte § 179 Abs 3 nF der auch in diesem Punkt von den Vorbildbestimmungen nicht abweichen. Folglich wird folgender Gesetzestext für § 179 Abs 3 FinStrG nF vorgeschlagen:

„(3) Der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, wenn der Bestrafte gemeinnützige Leistungen (§ 3a StVG) erbringt. Darüber ist er in der Aufforderung zum Strafantritt zu informieren, wobei ihm auch das Ausmaß der zu erbringenden gemeinnützigen Leistungen mitzuteilen ist. Eine Gleichschrift dieser Mitteilung ist auch einer in der Sozialarbeit erfahrenen Person (§ 29b Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969) zu übermitteln. Für die Erklärung der Bereitschaft zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen und für die Erbringung gemeinnütziger Leistungen sind § 3a StVG und § 29b Bewährungshilfegesetz mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an Stelle des Gerichtes die Finanzstrafbehörde tritt.“

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

MMag. Dr. iur. Verena Trenkwald e.h.
(stellv. Leiter
des Fachsenats für Steuerrecht)


Mag. Gregor Benesch
(Stellv. Kammerdirektor)

Referenten:

Mag. Dr. Oliver Kempf
Hon-Prof. Dr. Roman Leitner
Univ. Prof. Dr. Andreas Scheil
Mag. Norbert Schrottmeyer